



Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Schutzimpfungen gegen Grippe und das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung

Geschäftsbereich Ökonomie

15. August 2024

Inhalt

A.	Vergütung für die Grippeschutzimpfung	3
B.	Vergütung für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2	8
C.	PKV 1	1

Im Rahmen des Pflegebonusgesetzes trat mit Wirkung zum 1. Juli 2022 die Neuregelung des § 132e Absatz 1a SGB V in Kraft. Hiernach haben der GKV-Spitzenverband und der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) im Benehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) einen Vertrag über die Durchführung von Grippeschutzimpfungen durch Apotheken bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgeschlossen. Am 8. April 2023 trat eine aktualisierte Fassung dieses Vertrages in Kraft, welche insbesondere um Regelungen zur Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erweitert wurde. Am 22. April 2024 hat die Schiedsstelle nach § 129 Absatz 8 SGB V eine Entscheidung über die Vergütung von Grippeimpfungen in Apotheken getroffen, wodurch sich Änderungen im bestehenden Vertrag über Schutzimpfungen nach § 132 Absatz 1a SGB V ab 1. Juli 2024 ergeben haben.

Dieser Leitfaden beschreibt den Prozess (inklusive Bedruckungsbeispiel) der Abrechnung von Grippeschutzimpfungen sowie Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung.

A. Vergütung für die Grippeschutzimpfung

Die Apotheke erhält im Zusammenhang mit der Grippeschutzimpfung folgende Vergütung:

Tätigkeit	Vergütung		
Impfleistung und Dokumentation (Impfausweis/Impfbescheinigung)	bis 31. Dezember 2024 : 10,00 Euro* ab 1. Januar 2025 : 10,40 Euro*		
Nebenleistung (u.a. für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien und zum Ausgleich anfallender Verwürfe)	bis 31. März 2025: 1,40 Euro* ab 1. April 2025: 0,70 Euro*		
Impfstoff als Fertigspritze mit oder ohne Kanüle (Wareneinkauf)	SOK-Verzeichnis Impfstoff für die Saison 2024/2025 (siehe unten)		
Gesetzliche Beschaffungskosten, § 132 Absatz 1a Satz 2 SGB V	1,00 Euro*		

^{*}umsatzsteuerfrei

Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die **gesamte** Vergütung der Grippeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.

- » Apotheken sind verpflichtet, ihre Impforganisation wirtschaftlich zu gestalten. Apotheken dürfen die Impfstoffe für die von ihnen durchgeführten Grippeschutzimpfungen als Einzelpackungen beziehen. Bei der Auswahl eines Impfstoffes ist bei gleicher Geeignetheit ein preisgünstiger Impfstoff einzusetzen. Für diesen Abrechnungsbetrag fällt der Apothekenabschlag nach § 130 Absatz 1 Satz 1 SGB V nicht an.
- » Für jede Schutzimpfung (pro Person) bedruckt die Apotheke einen Sonderbeleg (Apothekenbeleg). Die Bedruckungsregeln für diesen Sonderbeleg sind weiter unten aufgeführt.
- » Für die Vergütung der Impfleistung, Nebenleistung und ab dem 1. September 2024 auch der Beschaffungskosten wird jeweils nach Sonderkennzeichen (SOK) abgerechnet. Die Kosten des Grippeimpfstoffes werden mit unten aufgeführten SOK abgerechnet. Ab dem Abgabedatum 1. April 2025 erfolgt die Abrechnung ausschließlich elektronisch. In der elektronischen Abrechnung werden weiterhin SOK verwendet, nicht jedoch für den ausgeeinzelten Impfstoff. Dafür ist ein SOK und die PZN des konkreten Impfstoffs zu verwenden.
- » Bis zum 31. März 2025 reicht die Apotheke den Sonderbeleg zusammen mit dem GKV-Rezeptgut bei ihrem Apothekenrechenzentrum ein.
- » Das Apothekenrechenzentrum übermittelt diese zusammen mit dem normalen Rezeptgut an die Krankenkassen.
- » Der Apotheker soll spätestens einen Monat nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wurde, die Daten über sein Apothekenrechenzentrum an die Krankenkassen liefern.

Bedruckungsregeln für die Grippeschutzimpfung:

- » Der Apothekenbeleg wird wie folgt ausgefüllt:
 - <u>Hinweis:</u> Die bei den jeweiligen Feldern aufgeführten Ziffern beziehen sich auf das nachfolgend aufgeführte Bedruckungsbeispiel.
- » Für das Personalienfeld gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:
 - › Krankenkasse bzw. Kostenträger
 - Name der Krankenkasse
 - Versichertendaten (1)
 - die Versichertendaten (Name und Vorname Versicherte/r, Adresse, Geburtsdatum, wie auf der elektronischen Gesundheitskarte angegeben)
 - > Kostenträgerkennung / Versichertennummer:
 - das Institutionskennzeichen der Krankenkasse nach § 293 Absatz 1 SGB V,
 - die Krankenversicherungsnummer (KVNR) laut Versichertenkarte
 - Statusfeld (8)
 - die ersten 5 Zeichen des Feldes mit den Daten der eGK und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer "81";
 - sofern aus technischen Gründen der Versichertenstatus aus der eGK nicht ausgelesen werden kann, sind ausnahmsweise die ersten 5 Zeichen des Feldes mit "00000" (5 x 0) zu befüllen und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer "81".
 - Ausstellungsdatum und Leistungs- / Abgabedatum (9)
 - Tag der Leistungserbringung der Schutzimpfung
- » Im Druckbereich für die Apotheke gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:
 - Apotheken-Nummer / IK (4)
 - Institutionskennzeichen der Apotheke nach § 293 Absatz 5 SGB V
 - Zuzahlung (2)
 - immer mit "0"
 - Gesamt-Brutto (3)
 - Summe der Beträge in Euro für Grippeschutzimpfungen
 - Feld "Kennziffer" (5):
 - 1. Position: Impfleistung und Dokumentation

Sonderkennzeichen: 17716926

- 2. Position: Nebenleistung

Sonderkennzeichen: 17716955

- 3. Position: Impfstoff als Fertigspritze mit oder ohne Kanüle

Sonderkennzeichen: (siehe nachfolgendes SOK-Verzeichnis Impfstoff für die Saison 2024/2025)

- 4. Position: Gesetzliche Beschaffungskosten

Sonderkennzeichen: 18774512

SOK-Verzeichnis Impfstoff für die Saison 2024/2025 (Stand 15. August 2024)

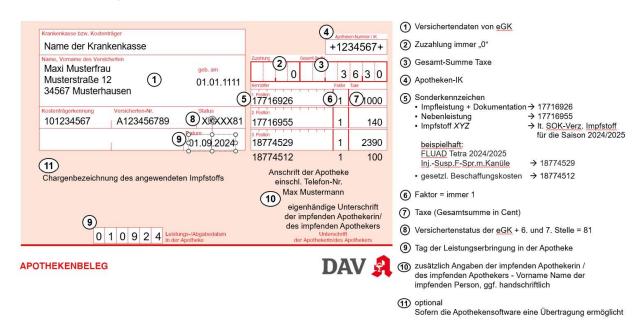
SOK	PZN	Name / Anbieter	ME/ASV	AEP (Stand 25.07.2024)	AEP/ Dosis netto	AEP/ Dosis brutto (inklusive Ust. auf den Wareneinkauf je Dosis)
18774529	18896913	FLUAD Tetra 2024/2025 InjSusp.F- Spr.m.Kanüle	10X0.5 ml	200,84 €	20,08€	23,90 €
18774541	18896907	FLUAD Tetra 2024/2025 InjSusp.F-Spr.m.Kanüle	1X0.5 ml	21,26 €	21,26 €	25,30 €
18774558	18896882	FLUCELVAX Tetra 2024/2025 Inj Susp.F-Spr.m.Kanüle	10X0.5 ml	100,79 €	10,08€	11,99 €
18774564	18896876	FLUCELVAX Tetra 2024/2025 Inj Susp.F-Spr.m.Kanüle	1X0.5 ml	11,97 €	11,97 €	14,24 €
18774570	18896899	FLUCELVAX Tetra 2024/2025 Inj Susp.F-Spr.o.Kanüle	10X0.5 ml	100,79 €	10,08€	11,99 €
18774587	19150179	INFLUVAC Tetra 2024/2025 InjSusp.FSp.mit Kan.	0.5 ml	10,87 €	10,78€	12,83 €
18774593	19150191	INFLUVAC Tetra 2024/2025 InjSusp.FSp.mit Kan.	10X0.5 ml	100,71 €	10,07€	11,98 €
18774601	19150216	INFLUVAC Tetra 2024/2025 InjSusp.FSp.ohne Kan.	10X0.5 ml	100,71€	10,07€	11,98 €
18774618	19150245	XANAFLU Tetra Saison 2024/2025 Fertigspr.m.Kan.	10X0.5 ml	100,71 €	10,07€	11,98 €
18774624	18831500	EFLUELDA Tetra 2024/2025 Inj Susp.i.e.FSp.o.Kan	1 St	36,21 €	36,21 €	43,09 €
18774630	18831517	EFLUELDA Tetra 2024/2025 Inj Susp.i.e.FSp.o.Kan	10 St	355,57 €	35,56 €	42,31 €
18774647	19170130	INFLUSPLIT Tetra 2024/2025 Inj Susp.i.e.Fertigsp.	1X0.5 ml	11,26 €	11,26 €	13,40 €
18774653	19170147	INFLUSPLIT Tetra 2024/2025 Inj Susp.i.e.Fertigsp.	10X0.5 ml	106,05 €	10,61 €	12,62 €
18774676	18831523	VAXIGRIP Tetra 2024/2025 Inj.Susp.Fertigspr.m.Kan.	10 St	106,05€	10,61 €	12,62€
18774682	18831546	VAXIGRIP Tetra 2024/2025 Inj.Susp.Fertigspr.o.Kan.	1 St	11,26 €	11,26 €	13,40 €
18774699	18831552	VAXIGRIP Tetra 2024/2025 Inj.Susp.Fertigspr.o.Kan.	10 St	106,05€	10,61 €	12,62€
18774707	18831569	VAXIGRIP Tetra 2024/2025 Inj.Susp.Fertigspr.o.Kan.	20 St	211,36 €	10,57€	12,58 €

> Feld "Faktor" (6): immer "1"

> Feld "Taxe" (7): Gesamtsumme in Cent

- » Die Apotheke trägt in den **Verordnungsteil** folgende Angaben ein:
 - Chargenbezeichnung (optional (11))
 - Die Übermittlung der Chargenbezeichnung im Rahmen des Datenaustausches nach § 300 SGB V ist im Übergangsverfahren für die Grippesaison 2024/2025 bis einschließlich 31. März 2025 (Abgabedatum) vorzunehmen, sofern die Apothekensoftware eine Übertragung ermöglicht. Unterstützt die Apothekensoftware die Übermittlung der Chargenbezeichnung nicht, so kann hiervon abgesehen werden. Für den Fall eines Arzneimittelrückrufes nach § 131a Absatz 1 SGB V werden die Apotheken den Krankenkassen nach Aufforderung des GKV-SV an den DAV ihrer Mitwirkungspflicht nach § 131a SGB V nachkommen und den Krankenkassen die entsprechend notwendigen Daten und Dokumente kostenfrei zur Verfügung stellen. Ab dem Abgabedatum 1. April 2025 wird die Abrechnung ausschließlich elektronisch erfolgen.
 - Apothekenname (10)
 - Name und Ort der Apotheke, Anschrift und Telefonnummer
 - Angaben der impfenden Person (10)
 - Neben dem Apothekennamen werden die Angaben der impfenden Person gedruckt – ggf. händisch aufgetragen. Zu den Angaben gehören der Name und der Vorname.
 - Unterschrift (10)
 - Jeder Sonderbeleg muss durch die impfende Apothekerin oder den impfenden Apotheker eigenhändig unterschrieben werden.

Bedruckungsbeispiel (ab 1. September 2024):



<u>Hinweis Beschaffungskosten:</u> Die Neuerung besteht in der Darstellung der gesetzlichen Beschaffungskosten mit dem neuen SOK 18774512. Die differenzierte Darstellung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Umsatzsteuerfreiheit kenntlich zu machen.

Der Sonderbeleg ist daher insgesamt mit den 4 Positionen zu bedrucken, wobei die vierte Zeile das SOK der Beschaffungskosten enthalten sollte. Ist die vierte Zeile nicht lesbar oder fehlt gänzlich, so ist das Feld "Gesamt-Brutto" um den Wert des Gesamtbetrages der gesetzlichen Beschaffungskosten zu erhöhen. Die Umsetzung dieser Anforderungen wird durch die Apothekensoftwarehäuser sichergestellt. Eine händische Ergänzung durch die Apotheke ist nicht erforderlich.

Bei der Abrechnung wird das Sonderkennzeichen 18774512 falls erforderlich als letzte Zeile bei der Datenlieferung durch die Apothekenrechenzentren ergänzt, sodass die Abrechnung gegenüber der Krankenkasse in jedem Fall korrekt erfolgt.

B. Vergütung für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Die Apotheke erhält im Zusammenhang mit der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Vergütung:

Tätigkeit	Vergütung*
Impfleistung und Dokumentation (Impfausweis/Impfbescheinigung)	pro Impfung: 10,00 Euro
Umgang mit Mehrdosis-Behältnissen	Zusätzlich 2,50 Euro
gegebenenfalls erforderlichen weiterer Aufwand, insbesondere COVID-spezifische Mehraufwände bei der Dokumentation	Zusätzlich 2,50 Euro

*umsatzsteuerfrei

(Nach Prüfung der Vertragsparteien ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 14 lit. a Satz 1 UStG für die **gesamte** Vergütung der Grippeschutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e SGB V anwendbar. Für den Fall, dass das Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Umsatzsteuerpflicht feststellt, werden die Mitgliedskassen des GKV-Spitzenverbandes den ausstehenden Umsatzsteueranteil gegenüber den betroffenen Apotheken begleichen. Über die konkrete Abwicklung stimmen sich GKV-Spitzenverband und DAV ab.)

- » Die Impfdosen sind aus der Bundesbeschaffung zu beziehen und k\u00f6nnen den Krankenkassen nicht in Rechnung gestellt werden. Sollten sich \u00e4nderungen ergeben, werden GKV-SV und DAV zeitnah Regelungen treffen.
- » Für jede Schutzimpfung (pro Person) bedruckt die Apotheke einen Sonderbeleg (Apothekenbeleg). Die Bedruckungsregeln für diesen Sonderbeleg sind weiter unten aufgeführt.
- » Die Apotheke reicht diesen Sonderbeleg zusammen mit dem GKV-Rezeptgut bei ihrem Apothekenrechenzentrum ein.
- » Das Apothekenrechenzentrum übermittelt diese zusammen mit dem normalen Rezeptgut an die Krankenkassen.
- » Der Apotheker soll spätestens einen Monat nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Leistung erbracht wurde, die Daten über sein Apothekenrechenzentrum an die Krankenkassen liefern.

Bedruckungsregeln für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2:

- » Der Apothekenbeleg wird wie folgt ausgefüllt:
 - <u>Hinweis:</u> Die bei den jeweiligen Feldern aufgeführten Ziffern beziehen sich auf das nachfolgend aufgeführte Bedruckungsbeispiel.
- » Für das Personalienfeld gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:
 - Krankenkasse bzw. Kostenträger
 - Name der Krankenkasse
 - Versichertendaten (1)
 - die Versichertendaten (Name und Vorname Versicherte/r, Adresse, Geburtsdatum, wie auf der elektronischen Gesundheitskarte angegeben)
 - Kostenträgerkennung / Versichertennummer:
 - das Institutionskennzeichen der Krankenkasse nach § 293 Absatz 1 SGB V,
 - die Krankenversicherungsnummer (KVNR) laut Versichertenkarte
 - > Statusfeld (8)
 - die ersten 5 Zeichen des Feldes mit den Daten der eGK und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer "81";
 - sofern aus technischen Gründen der Versichertenstatus aus der eGK nicht ausgelesen werden kann, sind ausnahmsweise die ersten 5 Zeichen des Feldes mit "00000" (5 x 0) zu befüllen und das 6. und 7. Zeichen mit dem Vertragskennzeichen Ziffer "81".
 - Ausstellungsdatum und Leistungs- / Abgabedatum (9)
 - Tag der Leistungserbringung der Schutzimpfung
- » Im Druckbereich für die Apotheke gilt, dass folgende Angaben von der Apotheke aufgedruckt werden:
 - Apotheken-Nummer / IK (4)
 - Institutionskennzeichen der Apotheke nach § 293 Absatz 5 SGB V
 - Zuzahlung (2)
 - immer mit "0"
 - Gesamt-Brutto (3)
 - Summe der Beträge in Euro für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
 - Feld "Kennziffer" (5):
 - 1. Position: Impfleistung und Dokumentation

Sonderkennzeichen: 17717400

- 2. Position: Umgang mit Mehrdosisbehältnissen

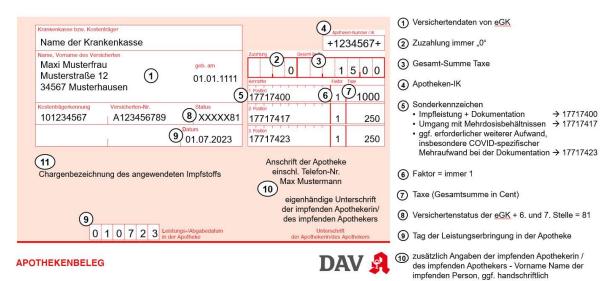
Sonderkennzeichen: 17717417

 3. Position: gegebenenfalls erforderlichen weiteren Aufwand, insbesondere COVID-spezifische Mehraufwände bei der Dokumentation

Sonderkennzeichen: 17717423

- > Feld "Faktor" (6): immer "1"
- > Feld "Taxe" (7): Gesamtsumme in Cent
- » Die Apotheke trägt in den **Verordnungsteil** folgende Angaben ein:
 - Chargenbezeichnung (optional (11))
 - Die Übermittlung der Chargenbezeichnung im Rahmen des Datenaustausches nach § 300 SGB V ist im Übergangsverfahren für die Schutzimpfungssaison 2022/2023 vorzunehmen, sofern die Apothekensoftware eine Übertragung ermöglicht. Unterstützt die Apothekensoftware die Übermittlung der Chargenbezeichnung nicht, so kann hiervon abgesehen werden. Für den Fall eines Arzneimittelrückrufes nach § 131a Absatz 1 SGB V werden die Apotheken den Krankenkassen nach Aufforderung des GKV-Spitzenverbandes an den DAV ihrer Mitwirkungspflicht nach § 131a SGB V nachkommen und den Krankenkassen die entsprechend notwendigen Daten und Dokumente kostenfrei zur Verfügung stellen.
 - Apothekenname (10)
 - Name und Ort der Apotheke, Anschrift und Telefonnummer
 - Angaben der impfenden Person (10)
 - Neben dem Apothekennamen werden die Angaben der impfenden Person gedruckt – ggf. händisch aufgetragen. Zu den Angaben gehören der Name und der Vorname.
 - Unterschrift (10)
 - Jeder Sonderbeleg muss durch die impfende Apothekerin oder den impfenden Apotheker eigenhändig unterschrieben werden.

Bedruckungsbeispiel:



(C) and

C. PKV

- » Hinweise zur Abrechnung:
 - > PKV-Versicherte k\u00f6nnen ab dem 18. bzw. 12. Lebensjahr in der Apotheke geimpft werden. Inwieweit die jeweilige private Krankenversicherung die Kosten \u00fcbernimmt, muss vom PKV-Versicherten selbst gekl\u00e4rt werden.
 - PKV-Versicherte müssen die Grippeschutzimpfung sowie die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (entsprechend der Vergütung von GKV-Versicherten) in der Apotheke selbst zahlen und erhalten den taxierten Sonderbeleg zum Einreichen bei ihrer Versicherung.